

Samtgemeinde Neuenkirchen
 Samtgemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 01. Jun. 2026

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: SG/761/2026			
<p>33. Änderung des FNP der Samtgemeinde Neuenkirchen (Änderungsbereich Neuenkirchen), Ausweisung einer Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel westlich der Bramscher Straße - K 102, - Beitrittsbeschluss zu der Maßgabe des Landkreises Osnabrück (FNP-Genehmigungsverfahren)</p>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt	02.06.2026	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	04.06.2026	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	15.06.2026	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Mit der 33. Änderung des FNP beabsichtigt die Samtgemeinde Neuenkirchen die Ausweisung einer Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel mit einer Verkaufsfläche von 1.800 m² in der Mitgliedsgemeinde Neuenkirchen vorzunehmen.

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 09.03.2026 die Abwägungen gem. Vorlagen und den Feststellungsbeschluss für die 33. Änderung des FNP der Samtgemeinde Neuenkirchen gefasst. Zudem wurde die Samtgemeindeverwaltung beauftragt, die Genehmigung der übergeordneten Verwaltungsbehörde (Landkreis Osnabrück) gem. § 6 Abs. 1 BauGB für die 33. Änderung des FNP einzuholen und die Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Samtgemeindeverwaltung hat am 01.04.2026 den FNP-Genehmigungsantrag für die 33. Änderung des FNP zur Prüfung und Genehmigung beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, eingereicht.

Bei der Prüfung der eingereichten Unterlagen wurde vom LKOS festgestellt, dass der Umweltbericht nicht alle geforderten Bestandteile der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB enthält und demnach unvollständig ist.

Konkret fehlen Angaben zu Anlage 1 Nr. 2 e.):

„eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen“

Bei der Prüfung des FNP-Genehmigungsantrages wurde somit ein formeller Fehler festgestellt. Eine Genehmigung der 33. Änderung des FNP wird in diesem Fall mit einer „Maßgabe“ (Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid) erteilt, die die inhaltliche Änderung bzw. Ergänzung des Umweltberichtes fordert.

Der Landkreis Osnabrück hat die vom Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen am 09.03.2026 beschlossene 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen mit Verfügung vom 21.05.2026 (Az.: 6.3-70-33-2026) gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit einer Maßgabe genehmigt (siehe Anlage 1).

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen hat den Feststellungsbeschluss der 33. Änderung des FNP auf Grundlage der damals vorgelegten (unvollständigen) Unterlagen gefasst. Der Samtgemeinderat muss der vorgenannten Maßgabe beitreten, damit der festgestellte Mangel durch Ergänzung des Umweltberichts geheilt und die Genehmigung rechtssicher abgeschlossen werden kann.

Im Umweltbericht zur 33. Änderung des FNP (der Bestandteil der Begründung ist) wurde entsprechend der Maßgabe des LKOS folgender Text ergänzt (siehe Anlage 2):

„2.5 : Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Planung auf die umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen werden nicht erwartet. Ebenso werden durch die umliegenden Nutzungen keine Beeinträchtigungen auf das Plangebiet gesehen. Insofern kann auf die Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung schwerer Vorfälle oder Katastrophen auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle verzichtet werden.“

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen nimmt die Maßgabe der Genehmigungsbehörde (LKOS) zur Genehmigung der 33. Änderung des FNP zur Kenntnis und tritt dieser bei.

Die Maßgabe betrifft die Ergänzung des Umweltberichtes gem. § 2 Abs. 4 BauGB um die Angaben nach Anlage 1 Nummer 2 Buchstabe e (BauGB) (Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB, einschließlich geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung solcher Auswirkungen und Angaben zur Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen in Krisenfällen). Die vom Planungsbüro vorgenommene Ergänzung des Umweltberichtes kann der angefügten Anlage 2 (Begründung, inkl.

Umweltbericht) unter Pkt. 2.5 auf der Seite 30 entnommen werden.

Der Samtgemeinderat beauftragt die Verwaltung damit, den vom Planungsbüro entsprechend der Maßgabe der Genehmigungsbehörde ergänzten Umweltbericht an den Landkreis Osnabrück weiterzuleiten.

Die Erteilung der Genehmigung mit Maßgabe ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Planungskosten werden vom Vorhabenträger übernommen.